



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 57 vom 27.02.2026

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

**Die Führungskraft des Berufsbildungszentrums „Christian Josef Tschuggmall“
Brixen, Herr Martin Rederlechner**

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

hat festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist;

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird und dass die zu beschaffende Lieferung oder Dienstleistung für den Schulbetrieb benötigt wird:

Ankauf - Umrüstung eines Reihenbohrkopfs für eine Astlochbohrmaschine

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner

Kuen Walter GmbH

ausgewählt wurde und die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners folgende ist:

Die gegenwärtige Beschaffung erfolgt außerhalb bestehender Landeskonventionen, da für die benötigten Spezialmaterialien sowie die spezifischen Instandhaltungsleistungen der Astlochbohrmaschine keine aktiven Rahmenvereinbarungen oder Referenzpreise der öffentlichen Verwaltung vorliegen.

Auf eine erweiterte Marktanalyse wurde verzichtet, da diese angesichts der technischen Ausgangslage fachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Die betroffene Maschine wurde ursprünglich beim gewählten Wirtschaftsteilnehmer bezogen. Aufgrund der hohen technischen Komplexität der Anlage erweist es sich als zweckmäßig, Wartung und Reparatur demselben Unternehmen zu übertragen. Nur so kann ein kompetenter technischer Support gewährleistet und die Systemkontinuität gewahrt werden. Ein wiederholter Wechsel der Servicepartner wäre bei dieser Art von Spezialmaschine im Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie den administrativen Aufwand unverhältnismäßig. Zudem ist die Marktsituation in diesem Nischensegment durch eine sehr begrenzte Anzahl qualifizierter Fachbetriebe geprägt.

Die vorhandene Astlochbohrmaschine zeichnet sich durch eine außergewöhnliche Fertigungsqualität aus und gilt in Fachkreisen als Referenzmodell ihrer Klasse. Da eine baugleiche Neumaschine derzeit mit circa 20.000 Euro bewertet wird, stellt die geplante Instandsetzung eine wirtschaftlich absolut vorteilhafte Maßnahme dar. Diese Investition sichert den langfristigen Werterhalt des Verwaltungseigentums und ist im Vergleich zu einer Neuanschaffung die deutlich effizientere Lösung.

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird, CIG-Kodex: O.N.,

hat festgestellt, dass die voraussichtlichen Gesamtausgaben für die Schule 4819,00 Euro inklusive MwSt. betragen, die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und die Ausgabe im Finanzjahr 2026 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung abzuschließen,

Erkundungen vorzunehmen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und bei entsprechender Notwendigkeit das DUVRI zu erstellen bzw. dem Vertragspartner zu übermitteln,

und verfügt, sollte die Lieferung oder Dienstleistung den Mindestumweltkriterien unterliegen, die entsprechende Dokumentation beim Vertragspartner anzufordern.

EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Michael Engl.

**Die Führungskraft des Berufsbildungszentrums „Christian Josef Tschuggmall“
Brixen**

Martin Rederlechner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)